



48
DIE ER

Schnee und Eis in Wien

Informationen für Liegenschafts-
eigentümer*innen in Wien

Stadt
Wien

Abfallwirtschaft,
Straßenreinigung
und Fuhrpark

abfall.wien.gv.at

Vorwort

Der Winter stellt gerade für den städtischen Bereich eine Herausforderung unter besonderen Bedingungen dar. Die Stadt Wien hat dafür klare Richtlinien geschaffen, die bei winterlichen Verhältnissen Zuständigkeiten und Aufgaben darstellen.

Den Eigentümer*innen von Liegenschaften und Häusern kommt mit der winterlichen Betreuung der Gehsteige eine sehr verantwortungsvolle Rolle zu, die in dieser Broschüre zusammengefasst und anschaulich dargestellt ist.

Die Stadt Wien kontrolliert diese Verpflichtungen streng, denn die Sicherheit der Verkehrsflächen hat in Wien einen ebenso hohen Stellenwert wie der Schutz der Umwelt. So ist etwa bei der Salzstreuung die 10 Meter Schutzzone rund um ungeschützte Bäume und Grünflächen gewissenhaft einzuhalten.

Die Stadt Wien (MA 48) erhält von den Wienerinnen und Wienern regelmäßig Bestnoten für ihren Winterdienst. Arbeiten wir gemeinsam daran, dass das so bleibt.



So räumen Sie richtig

Das Wichtigste auf einen Blick:

- Für Schneeräumung und Streuen auf Gehsteigen und Gehwegen sind die angrenzenden Liegenschaftseigentümer*innen zuständig. Die Verantwortung für Fahrbahnen liegt bei den Straßenerhalter*innen.
- Geräumt und gestreut sein muss in der Zeit von **6 bis 22 Uhr**.
- **Erst räumen, dann streuen!**
- Beim Streuen gilt der Grundsatz: **So viel wie nötig, so wenig wie möglich**.
- „Salz“ ist im Umkreis von **10 Metern** um ungeschützte, unversiegelte Bodenflächen wie Wiesen oder Bäumen verboten.
- Ab einer Gehsteigbreite von 1,5 Metern müssen nur zwei Drittel des Gehsteiges geräumt werden wobei mindestens 1,5 Meter geräumt werden müssen. Ein Drittel dient zur Schneeablage.
- Die volle Breite des Gehsteiges muss betreut werden:
 - bei Gehsteigen mit einer Breite von weniger als 1,5 Metern
 - in Kreuzungsbereichen
 - bei Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln
 - im Bereich von Schutzwegen (Zebrastreifen)
 - im Bereich von Behindertenparkplätzen
- Ist **kein Gehsteig** vorhanden, muss ein Streifen von einem Meter Breite entlang der Häuserfront winterlich betreut werden (auch in Fußgängerzonen).
- In Begegnungszonen gibt es, trotz der gleichen Niveaus, eine optische Trennung der Bereiche „Fahrbahn“ sowie „Gehsteig“. Für den Bereich Gehsteig gilt hier ebenfalls die Anrainerverpflichtung.
- Schneeverlagerungen vom Gehsteig auf Radwege bzw. Fahrbahnen sind verboten. Ausnahme: Bei Gehsteigen von weniger als 1,5 Meter Breite ist die Schneeablagerung in der Parkspur zulässig.
- Bei Dachlawinengefahr das Dach räumen bzw. räumen lassen (z. B. durch einen Dachdecker).
- Sind die ausgebrachten Streumittel für die Verkehrssicherheit nicht mehr erforderlich, müssen diese wieder eingekehrt werden.
- Strenge Kontrollen durch die Stadt Wien!

Das 1x1 der Schneeräumung

Was muss beachtet werden?

Zwischen **6 und 22 Uhr** müssen Gehwege samt den dazugehörigen Stiegenanlagen geräumt bzw. bei Glatteis bestreut sein – es sei denn, es liegt eine behördliche Befreiung durch die MA 46 vor. In diesem Fall ist eine Kennzeichnung vor Ort erforderlich.

Gehsteige und Gehwege müssen zu **zwei Dritteln** geräumt werden. Der Schnee muss am verbleibenden äußeren Gehwegrand abgeladen und darf nicht auf den Radweg oder die Straße geschaufelt werden. Haus und Grundstückseinfahrten dürfen ebenfalls nicht zur Schneeablagerung herangezogen werden. Bleibt **nach der Räumung auf der Fläche** eine rutschige Schneeschicht oder Glatteis, **muss diese gestreut werden**.

Ist der **Gehsteig schmaler als 1,5 Meter**, muss die **ganze Gehsteigbreite** geräumt und bestreut werden. Die Ablagerung von Schnee in der Parkspur ist in diesem Fall eingeschränkt zulässig, **wobei der fließende Verkehr nicht behindert werden darf**.

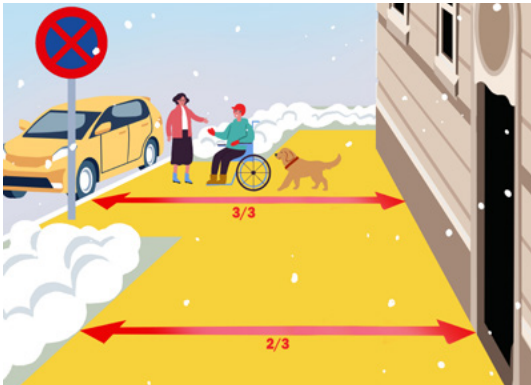
Im Bereich von Haltestellen bei öffentlichen Verkehrsmitteln, bei Kreuzungen, bei Zebrastreifen sowie bei Behindertenparkplätzen muss der ganze Gehweg winterlich betreut werden. Die Ablagerung von Schnee auf der Fahrbahn ist hier jedenfalls unzulässig.

Befindet sich zwischen zwei Liegenschaften ausschließlich ein Gehweg, so ist die zu betreuende Fläche von beiden Seiten - von der Mitte des Weges aus - zu räumen, sodass in der Mitte **eine durchgängig freie Fläche** verbleibt. Zugänge zu Liegenschaften und Geschäften sind zusätzlich zu räumen und zu bestreuen.

Damit niemand gefährdet wird, lassen Sie Schneeweichten und Eisbildungen auf Dächern zur Straße hin schnellstmöglich entfernen. Gefährdete Bereiche sind abzusperren oder zu kennzeichnen.

Nehmen Sie Rücksicht auf sehbehinderte Menschen!

Taktile Leiteinrichtungen und akustische Signalgeber bei Ampeln sind für die sichere Mobilität von sehbehinderten Menschen sehr wichtig. Deshalb sind diese Bereiche ebenfalls in die winterliche Betreuung mit einzubeziehen. Schneeablagerungen sind bei den Signalgebern mit ihren tastbaren Schildern sowie bei taktilen Leiteinrichtungen unzulässig, da diese ansonsten für den betroffenen Personenkreis unbrauchbar werden. Schneeanhäufungen in der Gehlinie sind generell zu vermeiden.



Gehsteige und Gehwege müssen zu zwei Dritteln geräumt werden. Im Bereich von Behindertenparkplätzen muss die gesamte Gehsteigbreite geräumt werden.



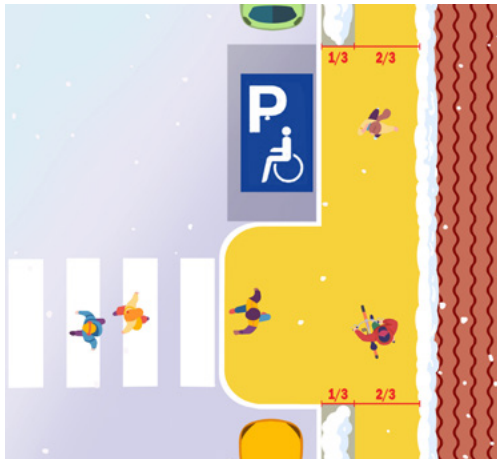
Der Schnee muss am äußeren Gehwegrand abgeladen und darf nicht auf die Fahrbahn bzw. den Radweg geschaufelt werden.

Schneeräumung Gehsteige

Was muss beachtet werden?

Begegnungszonen sind in der Regel in einen Bereich „Fahrbahn“ und einen Bereich „Gehsteig“ geteilt. Die Abgrenzung erfolgt durch eine optische Trennung (z. B. Linie aus Pflastersteinen oder Belagwechsel). Für den an der Häuserfront angrenzenden Bereich „Gehsteig“ gilt, auch wenn dieser niveaugleich zur „Fahrbahn“ ist, die Anrainerverpflichtung gemäß §93 StVO. Dieser Teil ist daher durch den jeweiligen Anrainer zu reinigen und winterlich zu betreiben.

Der Bereich „Fahrbahn“ wird, wie alle Fahrbahnen in der Verwaltung der Stadt Wien, durch die MA 48 gereinigt und winterlich betreut.



Wird der Gehsteig an die Fahrbahn vorgezogen, so gilt für den gesamten vorgezogenen Bereich die Anrainerverpflichtung.

Im Bereich von Invalidenparkplätzen ist der gesamte Gehsteigbereich vom Anrainer zu räumen.

Legende

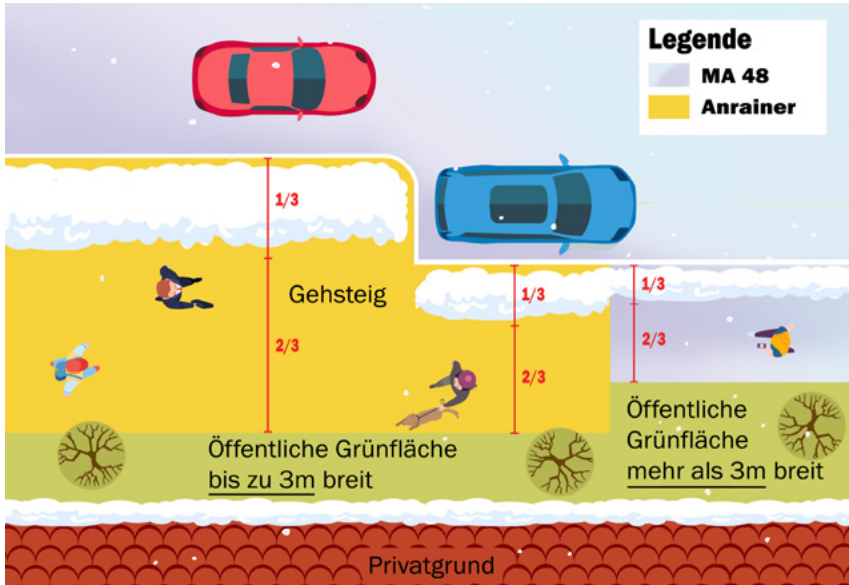
- MA 48
- Anrainer



Bei Kreuzungen und bei Zebrastreifen muss der ganze Gehweg geräumt und gestreut werden. Auch auf Gehsteigvorziehungen (sogenannte „Ohrwaschln“) ist die gesamte Breite zu betreiben.

Legende

- MA 48
- Anrainer



Ist die näher an der Liegenschaft liegende Kante des Gehsteigs weniger als 3 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt gilt die Anrainerverpflichtung für die gesamte Breite des Gehsteiges.

Ist der Gehsteig mehr als 3 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt, gilt keine Anrainerverpflichtung.

ACHTUNG! Wenn ein Schneepflug neuerlich Schnee auf einen bereits geräumten Gehsteig schiebt, muss dieser Schnee von der Anrainer*innen wieder entfernt werden (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes).



Salz als Auftaumittel

Folgen für die Umwelt

Auftaumittel verhindern die Bildung von Glatteis. Das bekannteste Auftaumittel wird meist einfach als „Salz“ bezeichnet. Das übliche Streusalz besteht zu mehr als 95 % aus Steinsalz bzw. Kochsalz. Wenn es nicht über die Straßenentwässerung abgeleitet wird, versickert es mit dem Schmelzwasser im Boden, wo es schädlicher Weise Bäumen und Sträuchern Wasser entzieht.

**Wie bei allen Streumitteln gilt auch hier der Grundsatz:
Nur so viel davon verwenden, wie unbedingt nötig.**

Einteilung der Auftaumittel:

- natrium- oder halogenidhaltige Mittel wie Natriumchlorid (NaCl), Calciumchlorid (CaCl_2), Magnesiumchlorid (MgCl_2) und Natriumacetat (CH_3COONa)
- stickstoffhaltige Mittel wie Ammoniumsulfat ($(\text{NH}_4)_2\text{SO}_4$) und Harnstoff ($\text{NH}_2\text{-CO-NH}_2$)
- sonstige Mittel wie z. B. Kaliumcarbonat (K_2CO_3), Formiate



Verboten:

Zum Schutz der Umwelt ist in Wien die Verwendung von **Salz bzw. anderen natrium- oder halogenidhaltigen Auftaumitteln im Umkreis von 10 Metern** rund um „nicht baulich getrennte, unversiegelte Flächen“ – also etwa Wiesen und Baumscheiben – **verboten**.

Ausnahmen sind in der Winterdienst-Verordnung 2003 geregelt.

Eine große Belastung für die Umwelt stellen Auftaumittel dar, die Stickstoff enthalten. Sie verschmutzen das Grundwasser und führen zur Überdüngung des Bodens. Daher sind **stickstoffhaltige Auftaumittel** in Wien **generell verboten!**

Erlaubt:

Natrium- oder halogenidhaltige Auftaumittel außerhalb einer Zone von 10 Metern um unversiegelte Flächen sowie alle sonstigen Auftaumittel wie Kaliumcarbonat oder Formiate.

Streuen vor dem Schneefall?

Die **vorbeugende Verwendung** von Auftaumitteln bei angekündigten Niederschlägen unterliegt strengen Regelungen: Mit Ausnahme von Feuchtsalz sind natrium- oder halogenidhaltige Mittel verboten. Feuchtsalz ist eine Mischung aus festem Auftaumittel mit einer Lösung (Sole) aus Wasser und halogenidhaltigen Mitteln im Verhältnis von ca. 70:30.

ACHTUNG:

Bei extremer Glatteisbildung kann das Salzstreuerverbot im Umkreis von 10 Metern um „unversiegelte Flächen“ bezirkswise oder für ganz Wien außer Kraft gesetzt werden. Bitte beachten Sie die Durchsagen im ORF, im Privatfernsehen oder im privaten Hörfunk.

Streumittel Splitt

Folgen für die Umwelt

Üblicherweise als „Splitt“ bezeichnet, gibt es verschiedene „abstumpfende Streumittel“, die sicheren Halt auf Gehsteigen und Straßen gewährleisten. Für die Luftqualität und damit die Gesundheit der Menschen ist die Staubbelastung durch Splitt aber ein großes Problem.

**Auch bei abstumpfenden Streumitteln gilt der Grundsatz:
Nur so viel davon verwenden, wie unbedingt nötig.**

Einteilung der abstumpfenden Streumittel:

- Gesteine in unterschiedlichen Korngrößen (Splitt)
- künstliche Mittel wie insbesondere geblähte Tone, die geeignet sind, die Rutschfestigkeit zu erhöhen
- Verbrennungsrückstände wie Schlacke oder Asche

Verboten:

Die Verwendung von Schlacke, Asche, Quarzsplitt, Quarzsand und Betonrecyclingsplitt als Streusplitt ist in Wien verboten.

Erlaubt:

Alle anderen abstumpfenden Streumittel dürfen nur in einer Korngröße zwischen 2 und 8 mm verwendet werden. Diese Mittel müssen zudem eine hohe Abriebhärte haben, gewaschen, kantig, staubarm sowie trocken sein und dürfen keine bindigen und schmierigen Bestandteile enthalten. Empfehlenswert sind etwa Basaltsplitt, Dolomitsplitt oder Blähton.

Streuen vor dem Schneefall?

Die vorbeugende Verwendung von abstumpfenden Streumitteln ist ausnahmslos verboten!

Tipps für Hundebesitzer*innen:

Auftaumittel und abstumpfende Streumittel erhöhen zwar die Sicherheit für den Menschen, können aber zu Verletzungen an Hundepfoten und zu brennenden Schmerzen führen. Deshalb empfiehlt es sich, vor jedem Spaziergang die Pfoten Ihres Vierbeiners einzucremen und nach dem Spaziergang zu waschen.



Wohin damit nach dem Schnee?

Was muss beachtet werden?

Schnee, der mit Salz in Berührung gekommen ist, darf nicht auf offenen Bodenflächen, wie etwa Rasen, gelagert werden. Ebenso wenig darf Streugut von einem Gehsteigabschnitt auf den anderen, auf die Fahrbahn, auf Grünflächen oder ins Rinnsal gekehrt werden.



Kehren Sie das ausgebrachte Streugut wieder ein.



Streumittel dürfen nicht von einem Gehsteigabschnitt auf den anderen, auf angrenzende Grundflächen oder auf die Fahrbahn (Rinnsal) gekehrt werden!

Einkehrpflicht – strenge Kontrollen!

Sind die Streumittel für die Verkehrssicherheit nicht mehr erforderlich (z. B. in Schönwetterperioden), müssen Splitt und andere Streumittel wieder eingekehrt werden. Dabei ist wie folgt vorzugehen: Gehsteige und Gehwege sind von den jeweils angrenzenden Liegenschaftseigentümer*innen von Splitt und sonstigen Streumitteln zu säubern. Wenn dafür ein Winterdienstunternehmen beauftragt wurde, dann muss dieses die Säuberung durchführen.

Mit dem Einkehren nicht bis zum Frühling warten!

Die Stadt Wien kontrolliert diese Verpflichtungen streng!

Sofortiges Einkehren sorgt dafür, dass weniger Feinstaub entsteht!

Wenn zuständige Liegenschaftseigentümer*innen die Einkehrverpflichtung missachten, müssen sie mit den Kosten der Ersatzvornahme und einer Verwaltungsstrafe rechnen.

Wohin mit dem alten Splitt?

Geringe Mengen Splitt können auf den Mistplätzen der MA 48 entsorgt werden.

Große Mengen Splitt bringen Sie bitte zu befugten Entsorgungsunternehmen.

**Informationen zu den Mistplätzen auf
abfall.wien.gv.at bzw. beim Misttelefon unter 546 48.**

Beauftragung von anderen Personen oder Firmen

Vertragliche Übertragung der winterlichen Betreuung (Schneeräumung, Streu-, Einkehrpflicht)

- Wird die winterliche Betreuung von Liegenschaftseigentümer*innen selbst durchgeführt, so liegt auch die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen bei eben diesen.
- Wird hingegen die Durchführung des Winterdienstes (Schneeräumung, Streuung oder Einkehrung) von den Liegenschaftseigentümer*innen durch Vertrag **ZUR GÄNZE** an eine andere Person oder an eine Firma übertragen, so werden auch Haftung und verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung an die Vertragspartner*innen übertragen.
- Diese Übertragung gilt auch für beauftragte Subunternehmer*innen.

Eine solche gänzliche Übertragung liegt etwa dann vor, wenn

- die Räumung, Streuung oder Einkehrung zeitlich unbefristet bzw. für einen klar bestimmten Zeitraum (z. B. für eine ganze Wintersaison) oder
- pauschal die Durchführung des Winterdienstes im Sinn der gesetzlichen Anrainerverpflichtung (nach § 93 StVO) in Verbindung mit der Winterdienst-Verordnung 2003 vereinbart wird.

ACHTUNG: Achten Sie in diesem Zusammenhang insbesondere auf haftungseinschränkende oder –ausschließende Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)!

- Im Vertrag sollte der jeweilige Zeitraum (befristet, unbefristet) und der Leistungsumfang (z. B. gesamte winterliche Betreuung, Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen des Winterdienstes) klar dargestellt werden.
- Wird die winterliche Betreuung nicht zur Gänze, sondern **NUR TEILWEISE** (z. B. Auftrag zur einmaligen Reinigung der Verkehrsflächen am Ende der Saison) an ein Unternehmen übertragen, so bleiben Haftung und verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung bei den Liegenschaftseigentümer*innen.
- Auf Verlangen der zuständigen Verwaltungsstrafbehörde (MA 58 – Wasserrecht; Zuständigkeit für Verwaltungsstrafverfahren nach der



Mit Sicherheit gut für die Umwelt



Sparen Sie bei Salz und Splitt!

Salz und Splitt sind eine Belastung für die Umwelt. Es gilt der Grundsatz: So viel wie nötig, so wenig wie möglich!



Beachten Sie die „10 Meter Schutzzone“

rund um baulich ungeschützte, unversiegelte Bodenflächen (z. B. bei Wiesen, Bäumen etc.)! Im Umkreis von 10 Metern um offenes Erdreich darf kein Salz gestreut werden.



Kehren Sie Streugut wieder ein!

Sind die ausgebrachten Streumittel für die Verkehrssicherheit nicht mehr erforderlich, müssen diese wieder eingekehrt werden.

Weitere Informationen:

- Schneetelefon der MA 48: +43 1 546 48
- Wiener Stadtgärten, Pflanzenschutz: +43 1 4000 42485
- Diese Informationsbroschüre ist in deutscher, türkischer und bosnischer/kroatischer/serbischer (BKS) Sprache gratis beim Folder Telefon unter 4000-73420 erhältlich.
- Download der Broschüre und weitere Informationen unter: www.umweltschutz.wien.at bzw. unter abfall.wien.gv.at
- Im Anlassfall überprüft die Stadt Wien, ob verbotene Streumittel verwendet wurden.

Folgende Rechtsvorschriften liegen dieser Broschüre zum Stand 1. September 2022 zugrunde:

- Winterdienst-Verordnung 2003
- Straßenverkehrsordnung – StVO 1960 (insb. § 93, § 99 Abs. 4 lit StVO)
- Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend Reinigung von Gehsteigen, Gehwegen und Stiegenanlagen.

Impressum: Medieninhaberin und Herausgeberin: Stadt Wien – MA 48. Für den Inhalt verantwortlich: DI Josef Thon, Abteilungsleiter MA 48, Mag. Michael Kienesberger, MA, Abteilungsleiter MA 22. Diese Broschüre gibt damit in der Praxis befassten Personen und Interessierten zu einzelnen Aspekten der winterlichen Betreuung eine erste Orientierung und Information. Für Vollständigkeit und Richtigkeit kann allerdings keine Gewähr geleistet werden. Schreib-, Satz- und Druckfehler vorbehalten! Gestaltung: UniqueFessler Werbeagentur GmbH. Gedruckt auf ökologischem Papier aus der Mustermappe von „ÖkoKauf Wien“. Neuauflage Dezember 2023.

Disclaimer: Diese Broschüre zum Thema „Schnee und Eis in Wien“ erläutert die Vorgaben der Wiener Winterdienst-Verordnung zur winterlichen Betreuung von Flächen für den Fußgängerverkehr. Sie soll interessierten Personen in Wien nur eine erste Orientierungshilfe bieten. Für umfassendere Auskünfte ersuchen wir unbedingt, sich darüberhinausgehend Informationen einzuholen und sich mit sämtlichen gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen.